

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

#### Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 3. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Einlegen	3. —	3. —	12. —
Abboten	2. 50	8. —	10. —
Bei Wocheneinlieferung	7. 50	15. —	30. —
Wöchlicher Zustellung	8. —	16. —	32. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum:  
 Total-Preise 10 Cts., Wiederholungen ... .. 3 Cts.  
 Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12  
 Uebrige Schweiz und Ausland ... .. 15  
 Inrate mit Vorbehalt: „Unmittelbar unter dem Textfeld zu placieren“  
 werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.  
 Preis der Heftamer-Jelle (Preis-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Poststrasse Nr. 11  
 Druckerei: Poststrasse Nr. 11  
 Geschäfts-Verwaltung: Poststrasse Nr. 11  
 Expeditionen-Bureau: Poststrasse u. Kornmarkt.

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.  
 Inhalt des zweiten Blattes: Aus einem Privatbrief des Hrn. Dr. Degen vom Kriegs-Kommando. — Die Feldherren der Buren. — Volkswirtschaftliche Bemerkungen.

### Stimmzettel

zur  
 Volksabstimmung vom 20. Mai 1900  
 (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).

Wollt Ihr das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1899, betreffend die Kranken- u. Unfallversicherung, mit Einschluß der Invalidenversicherung annehmen?	Antwort: Ja oder Nein.
	<b>Ja.</b>

### An das Volk des Kantons Luzern.

#### Werte Mitbürger!

Die Delegierten-Versammlung der liberalen Partei des Kantons Luzern hat am 18. und 19. Dezember 1899 nach einer eingehenden Besprechung des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung sich mit Einmütigkeit für Annahme ausgesprochen.

Räumlichen Sonntag, den 20. Mai, wird das Schweizervolk über das Gesetz abstimmen.

Wir empfehlen Euch mit aller Entschiedenheit die Annahme desselben.

Das Gesetz will allen unselbständig Erwerbenden hilfsreich beistehen in Fällen, wo Krankheit oder Unfall die Erwerbstätigkeit hindert, durch Gewährung von entgeltlicher ärztlicher Pflege und Arznei und eines Krankengeldes von 60% des Arbeitslohnes. Sollte der Unfall die teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, so erhält der Arbeiter eine Invalidenrente von 60% seines Jahresverdienstes. Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles, so gewährt das Gesetz der Witwe und den Kindern eine Hinterlassenenrente bis auf die Hälfte des Jahresverdienstes!

Diese Bestimmungen werden Tausenden und Abertausenden, die durch Krankheit oder durch Tod ihres Ernährers in Bedrängnis geraten, Hilfe und Trost bringen!

Die Bestreitung der nötigen Auslagen erfordert große Opfer.

Zunächst übernimmt der Bund die beträchtliche Leistung von ungefähr 7 Millionen Franken jährlich, welche die Bundeskasse ohne Einführung neuer Finanzquellen wohl zu leisten in der Lage ist.

Der weitere Bedarf von Geldmitteln wird dem Arbeitgeber und dem Arbeiter abgedeckt. Es ist durchaus gerecht und billig, daß der Arbeitgeber mitwirkt, in Kranken Tagen für seinen Arbeiter zu sorgen. Und wenn vom Arbeiter selber verlangt wird, daß er in gesunden Tagen an die Zukunft denke und von seinem Lohne sich bescheidene Beiträge machen lasse, so entspricht auch das der Billigkeit.

Die Gesamtanlagen der Kranken- und Unfallversicherung sind auf 28 Millionen veranschlagt, wozu die 600,000 Versicherten ungefähr 7 Millionen, der Bund und die Arbeitgeber zusammen aber 18 Millionen zu leisten haben. Für jeden Kranken, den die Arbeiter einlegen, erhalten sie drei Franken zurück! Es ist daher unbegreiflich, wie Leute, die vorziehen, das Wohl der arbeitenden Klassen zu verteidigen, diesen die Verwerfung des Gesetzes anraten können.

Die Opfer, die von den Arbeitgebern verlangt werden, sind allerdings nicht unbeträchtlich.

Sie erreichen aber bei weitem nicht die Höhe, welche die Gesetzgegner läugerlich verbreiten! Für häusliche Dienstboten werden im Durchschnitt vom Dienstherrn 10—11 Fr., für einen gutbezahlten Bauernknecht 13—15 Fr., für einen Gesellen 16—25 Fr. jährlich bezahlt werden müssen. Das sind verhältnismäßig kleine Summen, mit denen der Arbeitgeber seiner Christenpflicht: für seinen Nächsten im Krankheitsfalle ausgiebig zu sorgen, genügen kann.

Daß unsere Landwirtschaft diese Lasten nicht ertrage, glauben die, welche es sagen, selber nicht, zumal ja der kleinere Bauer, der dauernd keine fremden Leute, sondern höchstens vorübergehend Tagelöhner beschäftigt, vom Gesetze gar nicht betroffen wird.

Werte Mitbürger! Die alten Eidgenossen scheuten kein Opfer, sagten Gut und Blut ein, als es galt, die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes und damit die Wohlfahrt aller zu sichern. Sollte das heutige Geschlecht kleinmütig dem großen Gebanten gegenüberstehen, das arbeitende Volk vor den schweren Folgen von Krankheit und Unfall sicher zu stellen und so für das Wohl breiter Schichten unseres Volkes zu sorgen?

Am 20. Mai ergeht der Ruf durch das ganze Land: „Gedenket der Kranken Arbeiter, der Witwen und Waisen!“ Er wird in unseren Bergen erklingen und von den Wellen unserer Flüsse und Seen weiter getragen werden. Möge der kräftigen Wiederhall finden im Organ aller Eidgenossen, zur Ehre und zum Wohle unseres Landes!

Wäge namentlich das Luzerner Volk am Abstimmungstage sich der Worte des sterbenden Soldaten ob Sempach erinnern:

**Gorget für Weib und Kind!**

Das Bundesgesetz trifft diese Fürsorge.

**Stimmt daher**

### Ja!

Luzern, den 16. Mai 1900.  
 Das liberale Zentralkomitee.

### Vor der Entscheidungsschlacht.

Eine beispiellose Referendumsbewegung ist im Gange. Der 20. Mai 1900 wird zeigen, ob die Demokratie fähig sei für eine soziale Reform, mit welcher die monarchischen Staaten ringsum schon lange vorausgegangen sind.

Rein Gesetz wurde so sehr verkleinert, wie das Versicherungsgesetz, und noch nie bildeten die Gegner einer Referendumsvorlage eine so bunte Gesellschaft, wie jetzt. Sozialisten strenger Willens bekämpfen die staatliche Versicherung, weil sie ihnen den Boden für die Herrschaft über die Massen entzieht. Ein ähnliches Motiv leitet die katholischen Sozialisten, die dem Volke lieber Almosen geben, als ein vertriebenes Recht auf Hilfe in Not und Drangsal. Seitenbarone und Dorfmagistrate gehen Hand in Hand, und unsere Bauern und Handwerker sollen die Geschäfte der dividendenreichen Versicherungsgesellschaften besorgen. Bornierte Demokraten verwerten aus Gründen politischer Natur.

Da kann es nicht ausbleiben, daß sich die Willkür von heute mit ihrem Schlingensiefel und Schlagwörtern zu einander in kraffen Widerspruch legen:

Der eine behauptet, daß die Landwirtschaft vom Gesetz unterworfen wird; der andere schimpft darüber, daß nicht alle Bauern und ihre Angehörigen der Wohltaten der Versicherung teilhaftig werden.

Man weist dem Gesetze vor, es pfanze Simulanten und schimpft über die Menge von Versicherungsorganen, welche eine gute Kontrolle zum Schutze gegen Mißbrauch der Versicherung bewirken.

Die Lasten sind für den Versicherten unerträglich, sagt der eine, und ein zweiter tabelt es, daß man auch andere, als den Versicherungspflichtigen, die Last zum Wehrtitt offen läßt.

Eingelen ist das Gesetz zu zentralistisch, andern zu föderalistisch. Diese tabeln, daß das deutsche Gesetz kopiert worden sei; jene finden im Gegenteil, die Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht, seien zu wenig zu Rate gezogen worden.

Ein Demagog klagt, daß dem Werte die Krone, nämlich die Alters- und Invaliditätsversicherung, fehle, die, beiläufig bemerkt, in der Verfassung nicht vorgesehen ist, und äußerst im gleichen Atemzug behauptet, es auch die finanziellen Mittel vorhanden seien zur Durchführung der Versicherung.

Und so geht es weiter ad infinitum! Nur darin sind alle einig: Nieder mit dem Gesetze, fort mit der staatlichen Versicherung, welche das Schweizervolk vor 10 Jahren selbst beschlossen hat.

Das Gesetz hat Mängel, wie jedes andere auch; wenn es verheerend ist, so dürfte es auch verbessert werden an Hand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen.

Die Bundesversammlung hat mit an Gemeinnützigkeit grenzender Weisheit nach langen Beratungen und vielen Kompromissen ein Gesetz erlassen, das mancher Ruf vorbeugen, die Schwachen im Kampf um die Erlöse stärken und die Volkswohlfahrt mächtig fördern müßte. Dem Gesetze liegt die edle und auch christliche Idee wertvoller Hilfe für Arme und Kranke zu Grunde.

Wer diesen Zweck will, der stimmt am 20. Mai mit Ja und läßt sich auch nicht von der schwachen Erwägung abhalten, es nütze doch nichts, das Schicksal des Gesetzes sei besiegelt; denn er hat eine Pflicht zu erfüllen, gegen sich und andere und gegenüber dem Vaterland. Fällt das Gesetz, so werden in Wirklichkeit nicht seine Freunde die Besiegten sein; die Zukunft wird ihnen recht geben, und die andern werden erfahren, daß sie sich ins eigene Fleisch geschnitten haben.

Das gilt besonders von den Bauern. Man ängstigt sie mit dem „roten Gespenst“. Die Bauern werden den Sozialisten ans Messer geliefert, sagt man ihnen. Der Bauernstand werde zerbrochen; die Dienstboten werden durch die gewerbliche Organisation ins sozialdemokratische Schlepptau genommen; das bisherige gute Verhältnis zwischen Meisterleuten und Dienstboten werde gestört, die Bauernfrage in ganz neue, ungewohnte und verberbliche Verhältnisse hineingerissen u. s. w.

Die Bauern klagen aber den Zug nach der Stadt, über Deutenol. Dem Uebel wird nur abgeholfen durch Verbesserung der Erziehungsbedingungen für die ländlichen Arbeiter. Dazu hilft in hervorragendem Maße die Versicherung, und deshalb ist sie eine Schutzwehr gegen die sozialistische Hochflut.

Mit dem patriarchalischen Verhältnis von Bauer und Knecht, das uns die Lohnrechner der „guten alten Zeit“ so lieblich schildern, ist es nicht weit her. Es war mehr Dichtung als Wahrheit und bildete nie die Regel. Es ist überdies vieles anders geworden auf dem Lande. Nicht die Knechte und Mädchen allein haben sich geändert, auch die Bauern. Ihre Lebenshaltung ist komplizierter geworden, aber auch besser. Der landwirtschaftliche Betrieb ist ein anderer; die Bewertung der Produkte ist vorteilhafter. Der Bauernstand steht nicht schlechter da als in früheren Zeiten, wo er auch oft in kritischer Lage war. Daß der Dienstbot jetzt besser ernährt und geliebt ist und namentlich auch eine bessere Schlafstelle hat, sich nicht mehr abschnitten muß wie ein Tier, wird kein vernünftiger Bauer beauern.

Dr. Hochreiter und seine Eideshelfer behaupten, das Gesetz lege den Bauern Lasten auf, die sie nicht zu tragen vermögen. Da darf höchstens an das erinnert werden, was der Bauernrechtler Dr. Laur, auch einer der Rufe im Streit gegen das Versicherungsgesetz, zu einer andern Zeit im „Schweizerbauer“ gesagt hat:

Eine gut situierte Arbeiterschaft ist für die schweizerische Landwirtschaft geradezu eine Existenzbedingung. Die vielen Millionen, die durch die Kranken- und Unfallversicherung das Einkommen dieser Bevölkerungsklassen vermehren, werden durch Erhöhung der Konsumkraft des Volkes aus unserm Gewerbe zu gute kommen. Es mag diese Überlegung manchen Benachteiligten fürchtet, die heutige Lage der Landwirtschaft werde die verlangten finanziellen Opfer nicht ertragen, verurteilen. Schwere als diese Lasten wird jeder Anstieg der materiellen Lage der großen Masse der Konsumenten auf unser Gewerbe brüden. Wir brauchen eine Bevölkerung, die es vermag, ordentliche Lebensmittelpreise zu zahlen. Gegenüber der Bedeutung, die der Versicherung in dieser Richtung zukommt, treten jene Bedenken zurück, und wir dürfen den Satz unterstreichen: Die Landwirtschaft wird die verlangten finanziellen Opfer bringen können.

Das Versicherungsgesetz bietet für die Landwirtschaft große Vorteile. Die „Schweizer. Zeitung“ faßt sie in folgenden Sätzen zusammen:

a) Der Bundesbeitrag von mindestens einem Rappen täglich („Bundesrappen“) an jedes voll- oder halberwerbstätige Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse, sowie an jedes Mitglied einer freien Krankenkasse, die darauf Anspruch macht.

b) Die Uebnahme eines Fünftels der Prämie für die Unfallversicherung durch den Bund — neben den gesamten Verwaltungskosten der Unfallversicherungskasse.

c) Die Nichtanerkennung der Naturalleistung bei der Zahlungsberechnung in der Krankenversicherung für die mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiter der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes.

d) Die Befugnis der Bundesversammlung, für die der Landwirtschaft oder dem Kleinergewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder eines zweiten Bundesrappens („Bauernrappen“) ausruhen zu können, ohne deshalb die unter e) erwähnte Begünstigung aufheben zu müssen.

e) Die Pflicht des Bundes zur Gewährung von Beiträgen an die ärztliche Behandlung (mit Anbegriff der Medicamente) in abgelegenen Gegenden, wo dieselbe ausnahmsweise Schwierigkeiten begegnet.

f) Die Verpflichtung des Bundes zur Unterstüzung von Einrichtungen für Unfallversicherung und des Samariterwesens.

g) Die Zentralisation in der Organisation und Verwaltung der Krankenversicherung, sowie die Zulassung einer „gemeinsamen Verwaltung“ der Krankenrentenkasse.

h) Die Befreiung der Haftbarkeit des Arbeitgebers für Unfälle auf solche, die durch Arglist oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. (Art. 384.)

Was manchen Bauer der Versicherung abgeneigt macht, ist die Erhöhung, der Beitrag an die Krankenversicherung kehrt immer wieder, ohne daß er sicher sei, auch einen Nutzen davon zu haben. Diese Auffassung hatte auch jener Bauer, der die Einleitung zur Jagdversicherung mit der Bemerkung abschloß: „Bei mir hat es noch nie gehagelt, und wenn es anderswo hagelt, so gilt meine Sache nur umso mehr.“

Wenn das Gesetz vorworfen wird, dann wird die Bauernfrage Grund zu Klagen erhalten: Ueber kurz oder lang wird eine strengere Praxis in der Beurteilung der landwirtschaftlichen Haftpflichtfälle Platz greifen, und daß die Dienstboten in Krankheitsfällen sich der Handhabe bedienen werden, die ihnen Artikel 341 des Obligationenrechtes gibt, dafür werden dann namentlich die Sozialdemokraten sorgen.

Wie man sich bettet, so liegt man!  
 Das möge man wohl bedenken, und wenn der Schuh dann hinten hinausrückt, so mögen sich die Verheiratheten bei Dm. Hochreiter und Genossen bedenken.

An die Freunde der staatlichen Versicherung aber ergeht der Ruf: Am 20. Mai alle Mann auf Deck und stimmt mit

### Ja!